

Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2005

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Anpassung des kantonalen Richtplans**

vom 2005

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Richtplankarte wird im Gebiet Choller, Stadt Zug bezüglich der Siedlungsbegrenzungslinie angepasst.

² Die Richtplankarte wird im Gebiet der Einwohnergemeinden Hünenberg und Risch mit dem Eintrag einer Erdgasleitung ergänzt.

³ Der Richtplankarte E 9 Gasleitungen wird mit der auf Gebiet der Einwohnergemeinden Hünenberg und Risch festgesetzten Erdgasleitung ergänzt.

⁴ Die Richtplankarte wird im Gebiet Schochenmüli/Altgass, Stadt Zug und Einwohnergemeinden Baar und Steinhausen bezüglich des Eintrages der Erdgasleitung «Ringschluss» angepasst.

⁵ Die Richtplankarte wird im Gebiet der Stadt Zug mit dem Eintrag einer öffentlichen Baute ergänzt.

⁶ Der Richtplankarte S 9 Öffentliche Bauten und Anlagen wird bezüglich der Festsetzung des neuen Eisstadions auf Gebiet der Stadt Zug angepasst.

⁷ Der Richtplankarte V 3.8 sowie die Legende zur Teilkarte V 3.8 werden sprachlich angepasst.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen, die vor Inkrafttreten der Genehmigung des Bundes bedürfen.

Zug, 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 721.11

²⁾ Inkrafttreten am